

Standeskommissionsbeschluss über die Hege des Wildes (Hegereglement)

vom 5. November 2002¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989
(JaV),²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Die Hege dient der Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes sowie dem Wohlbefinden, dem Schutze und dem artgerechten Leben unserer wildlebenden Säugetiere und Vögel. Sie strebt zusammen mit der Jagd einen gesunden, kräftigen und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestand und dessen nachhaltige Nutzung an. Zweck

Art. 2

¹Die Hegekommission steht unter dem Vorsitz des Jagdverwalters*. Ihr gehören je ein Vertreter der Forst- und Landwirtschaft, der Waldeigentümer und der amtierende Hegeobmann an. Hegekommission

²Die Hegekommission beschliesst über

- a) die jährlichen voraussehbaren Hegemassnahmen und Hegekonzepte;
- b) die eingereichten Gesuche und Hegemassnahmen;
- c) die Verwendung der Hegebeiträge.

³Der Jagdverwalter und/oder der Wildhüter sowie der Hegeobmann beschliessen über die sofortigen und unvorhergesehenen Einsätze

¹ Mit Revision vom 16. August 2004.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Mitarbeit Die Hege wird unter Aufsicht eines Mitgliedes der Hegekommission oder einer von ihm beauftragten Person von den Anwärtern mit ausserkantonaler Jagdprüfung, den Jungjägern und den Jagdpatentinhabern ausgeführt.

II. Hegepflicht und Hegebetrieb

Art. 4

Hegepflicht ¹Die Hegepflicht umfasst:
a) Für Anwärter mit ausserkantonaler Jagdprüfung 100 Stunden in frühestens zwei Jahren nach erfolgter Anmeldung;
b) für Jungjäger 150 Stunden verteilt auf den dreijährigen Jagdlehrgang;
c) für Jagdberechtigte nach Bedarf, mindestens einen halben Tag.

Hegebetrieb ²Der Hegebetrieb ist wie folgt organisiert:
a) In der Regel erfolgen die Aufgebote zur Hegeleistung schriftlich durch den Jagdverwalter oder eine von diesem bevollmächtigte Person zehn Tage im Voraus.
b) Die Reihenfolge der Aufgebote lautet: Anwärter mit ausserkantonaler Jagdprüfung, Jungjäger und Jagdberechtigte in der Regel nach ausgeloster Nummernfolge.
c) Wer dem Aufgebot fernbleibt oder nicht Folge leisten konnte, wird für den nächst möglichen Hegeinsatz aufgeboden.
d) Wer auf erfolgte Einladung seine Abwesenheit nicht schriftlich begründet, wird mit eingeschriebenem Brief ein zweites mal unter Kostenfolge zu einem Hegeinsatz eingeladen (Fr. 20.-- pro eingeschriebene Einladung zuzüglich Porto).
e) Über anerkannte Entschuldigungen beschliesst der Jagdverwalter endgültig.
f) Die Kontrolle über die geleisteten Hegestunden obliegt dem Jagdverwalter und dem Hegeobmann.

III. Hegemassnahmen

Art. 5¹

Hegemassnahmen ¹Als Hegemassnahmen gelten insbesondere:
a) Lebensraumverbessernde Massnahmen;
b) Mitarbeit bei Aufgaben des Wildhüters;
c) Massnahmen zur Verhinderung von Wildschäden;
d) Öffentlichkeitsarbeit.

²Mögliche beitragsberechtigte Hegemassnahmen sind:

¹ Abgeändert (Abs. 2 lit. i) durch StKB vom 16. August 2004.

- a) Waldrand anlegen;
- b) Waldrand pflegen;
- c) Pionierbaumarten / Verbissgehölze pflanzen;
- d) Pionierbaumarten / Verbissgehölze pflegen;
- e) Fläche freihalten / Waldwiesen mähen;
- f) Prossholz bereitstellen;
- g) Schranken anbringen;
- h) Chemischer Verbiss-Einzelschutz;
- i) Mechanischer Verbiss-Einzelschutz;
- j) Schälenschutznetze anbringen;
- k) Schafweiden beschränken / pachten;
- l) Düngeverzicht (Waldrandbereich);
- m) Hecken anlegen;
- n) Hecken pflegen;
- o) Freihalteflächen;
- p) Anschaffung von Salzsteinen und Futter für Notzeiten;
- q) Anschaffung von Verblendmitteln;
- r) Wiederansiedlung und Aussetzungen von Wildtieren;
- s) Öffentlichkeitsarbeit;
- t) Verhütung von Verkehrsunfällen durch das Wild;
- u) Massnahmen zur Verhütung von Wildkrankheiten;
- v) Durchführung von Rettungsaktionen von Wildtieren;
- w) Mitarbeit bei den jährlichen Wildzählungen des Wildhüters;
- x) Aus- und Weiterbildung der Jäger.

³Bei Hegemassnahmen ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

⁴Die Hegekommission kann weitere Hegemassnahmen als beitragsberechtigt bewilligen. Die Höhe der Beiträge orientiert sich am effor 2-Projekt und an den Möglichkeiten der Hegekasse.

IV. Schlussbestimmung¹

Art. 6²

Art. 7³

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Titel abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

² Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.